OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650947/2/Sch/HK

Datum:

Linz, 20. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch den Richter Dr. Schön über die Beschwerde der S S, vertreten durch Bürgermeister G H, vom 13. Juli 2017, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. Juni 2017, GZ: Verk-2016-444976/7-Pfe, betreffend die Sicherung der Eisenbahnkreuzung der ÖBB-Strecke St. V – K bei Bahn-km x den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat in Bezug auf die Eisenbahnkreuzung der ÖBB-Strecke St. V – K bei Bahn-km x mit Bescheid vom 20. Juni 2017, GZ: Verk-2016-444976/7-Pfe, Folgendes verfügt:

„SPRUCH:

Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x
Die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x der ÖBB-Strecke St. V - K ist durch Lichtzeichen mit Vollschranken gemäß § 4 Abs. 1 2. 4 EisbKrV zu sichern.

- Als Zusatzeinrichtung ist ein Läutewerk zu errichten.
- Wird im Störungsfall das Vorschriftszeichen „Halt" vor der Eisenbahnkreuzung angebracht, haben Schienenfahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Bewachung möglich oder die Störung behoben ist, weiterhin vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten und dürfen die Fahrt erst nach Abgabe akustischer Signale fortsetzen.
- Die Errichtung der neuen Anlage hat unter Aufrechterhaltung der bestehenden Sicherungsanlage zu erfolgen. Bei einer vorübergehenden Einschränkung der derzeit vorhandenen Sichträume während der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat die Sicherung für die betreffenden Quadranten über Abgabe von akustischen Signalen vom Schienenfahrzeug aus zu erfolgen, wobei in den betreffenden Fahrtrichtungen die Geschwindigkeit auf der Bahn auf 20 km/h zu reduzieren ist.

Für die Umsetzung wird eine Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 Abs. 2 Z. 1 und 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i.d.d.g.F.
§§ 4, 5, 12, 38 und 102 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II Nr.216/2012, i.d.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat die S S, vertreten durch Bürgermeister G H, rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt worden.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Wie oben dargelegt, hat die belangte Behörde in Entsprechung ihrer Verpflichtung gemäß § 102 Abs. 1 EisbKrV bezüglich Eisenbahnkreuzungen mit Schrankenanlagen bzw. Lichtzeichenanlagen fristgerecht die

verfahrensgegenständliche Eisenbahnkreuzung überprüft. Hierauf wurde anstelle der aktuellen Sicherung mittels Halbschranken unter Anwendung der Bestimmung des § 49 Abs. 2 EisbG eine Vollschrankenanlage vorgeschrieben.
Die S S, ganz offenkundig begründet in ihrer Funktion als Trägerin der Straßenbaulast gemäß § 48 Abs. 2 EisbG, hat gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Den Gemeinden kommt allerdings keine Parteistellung im Sicherungsverfahren gemäß § 49 Abs. 2 EisbG zu (VwGH 3. September 2008, 2005/03/0219).
Die Feststellung der Kosten und deren Aufteilung auf die Verkehrsträger ist in einem gesonderten Verfahren durch die Behörde im Sinne des § 48 Abs. 2 und 3 EisbG zu treffen (VwGH 27. November 2008, 2008/03/0091).
Es steht dem Eisenbahnunternehmen oder einem Träger der Straßenbaulast offen, eine behördliche Entscheidung über die Kostentragung im Sinne des § 48 Abs. 3 EisbG herbeizuführen (VwGH 18. Februar 2015, Ro 2014/03/0077).

In dem von der belangten Behörde abgeführten Verfahren kam der S S – unbeschadet des Umstandes, dass sie im Verfahren einbezogen war – keine Parteistellung zu, weshalb als Folge dessen auch kein Beschwerderecht im Sinne des § 7 VwGVG bestehen konnte. Die Beschwerde war sohin mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön